

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	04.12.2023	Entscheidung

Aufstellung des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2024 oder als "Doppelhaushalt" für die Jahre 2024/2025

Sachverhalt:

1.1 In der 8. Sitzung der Finanzkommission zur Haushaltskonsolidierung am 23.11.2023 wurde die Frage diskutiert, für welche Jahre der kommende Haushaltsentwurf gemäß § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufgestellt und dem Rat der Gemeinde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zugeleitet wird. Das Meinungsbild sah letztendlich einen Haushaltsentwurf ausschließlich für das Jahr 2024 oder einen sogenannten „Doppelhaushalt“ für die Jahre 2024/2025 vor, wobei beim „Doppelhaushalt“ nach Einbringung entschieden werden soll, ob ein Haushalt ausschließlich für das Jahr 2024 oder für die Jahre 2024/2025 verabschiedet werden soll.

1.2 Rechtslage:

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Wie zuvor bereits erwähnt, leitet der Bürgermeister den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zu.

Unabhängig von dieser Bestimmung haben ich und der Kämmerer in der v.g. Sitzung der Finanzkommission erklärt, dass uns eine Abstimmung mit der Politik im Vorfeld wichtig ist und sich keiner der diskutierten Varianten verschlossen wird. Da in der Finanzkommission aber keine Lösung herbeigeführt werden konnte, wurde vereinbart, in der kommenden Sitzung des Hauptausschusses einen Beschluss herbeizuführen.

1.3 Die Gemeinde favorisiert vor dem Hintergrund des allgemeinen Haushaltsgrundsatzes der Haushaltswahrheit einen Haushaltsentwurf ausschließlich für das Jahr 2024. Dieser besagt, dass die im Haushaltsplan geschätzten Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich möglichst präzise zu errechnen bzw. zu schätzen sind. Daneben verbietet die Haushaltswahrheit solche Haushaltsansätze, die den wahren Sachverhalt verschleiern.

Insbesondere die schwierige Haushaltslage der Gemeinde in Zusammenhang mit der Entwicklung des Eigenkapitals bis hin zu einer drohenden Überschuldung macht eine verlässliche Veranschlagung für die Jahre 2024 und 2025 um so wichtiger.

Damit verbunden, lassen sich für das Haushaltsjahr 2025 folgende Themenbereiche momentan nicht verlässlich prognostizieren:

- insbesondere Altschuldenhilfe
- Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung
- Grundsteuerreform
- Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG
- Unterbringung von Flüchtlingen

- Auswirkungen der Umsetzung der Ergebnisse der Finanzkommission.

Zum erbetenen Zeitplan zur Einbringung des Haushaltsentwurfs wird die Gemeinde der Empfehlung der zuständigen Ministerin Scharrenbach für Kommunen mit schwieriger Haushaltslage folgend, die Entwicklung des derzeit im Status der Verbändeanhörung befindlichen 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes abwarten, welches haushaltsrechtliche Erleichterungen mit sich bringen soll. Eine Verabschiedung des Gesetzes ist für Ende Februar 2024 geplant.

Daraus ergibt sich eine Haushaltseinbringung im Monat März 2024. Aufgrund der Begleitung der Finanzkommission sollte sich eine verkürzte Beratungszeit des Haushaltsentwurfs in den Fraktionen ergeben, so dass eine Verabschiedung des Haushalts im Monat April 2024 umsetzbar sein sollte.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beauftragt den Bürgermeister bzw. den Kämmerer

- a) den Entwurf einer Haushaltssatzung gemäß § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ausschließlich für das Jahr 2024 aufzustellen und dem Rat der Gemeinde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zuzuleiten.

oder alternativ

- b) den Entwurf einer Haushaltssatzung gemäß § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Form eines sogenannten „Doppelhaushalts“ für die Jahre 2024 und 2025 aufzustellen und dem Rat der Gemeinde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zuzuleiten.

Ruppicheroth, den 27.11.2023
Der Bürgermeister